

6. Das Fortleben der designativen Nachfolgeregelungen im Westfrankenreich

Von Papst Johannes VIII. gegen erneute sarazenische Bedrängnis zu Hilfe gerufen, hatte Karl d. Kahle Mitte Juni 877 in Quierzy eine Reichsversammlung abgehalten, auf der er *per capitula* festlegen ließ, *qualiter regnum Franciae filius suus Hludouuicus cum fidelibus eius et regni primoribus regeret, usque dum ipse Roma rediret [...]*¹⁸⁶. Das Zitat gibt ein im Angesicht von Karls bevorstehendem Romzug erwachtes Bedürfnis zu verstehen, im westfränkischen Königreich (und nur dort) für die Dauer der Abwesenheit des amtierenden Herrschers eine Regentschaft einzusetzen. Hier besteht ohne Zweifel ein Sinnzusammenhang zu den designativen Nachfolgeregelungen, die zu ihrer Zeit Otto I., Konrad II. und Friedrich II. vor dem Antritt von Italienzügen bewerkstelligen werden¹⁸⁷. Mit der zu erwartenden, jedenfalls langen, dabei grundsätzlich aber nicht abschätzbaren Dauer der Abwesenheit vom angestammten Reich, samt den damit verbundenen erhöhten Risiken des Herrschers für Leib und Leben konnten unter den betroffenen Reichsangehörigen offenbar kontinuierlich tiefsitzende Unsicherheitsgefühle forciert werden.

Die von den *Annales Bertiniani*, der westfränkischen Fortsetzung der fränkischen Reichsannalen, eben angesprochenen, glücklicherweise erhalten gebliebenen *capitula*¹⁸⁸ bezeugen nachdrücklich, dass auf dem *placitum generale* von Quierzy keineswegs eine Routineangelegenheit abgewickelt worden war, obwohl sein Verlauf sich im Annalenbericht so unkompliziert und harmonisch ausnimmt. Die Erwartung, über das Kapitular nähere Einsichten in eine durchgeführte designative Nachfolgeregelung bzw. die Gewissheit über diese zu erhalten, erfüllt sich dabei nicht. Karls derzeit einzig herrschaftsfähigem¹⁸⁹ Sohn Ludwig (II.), mit dem zeitgenössischen Beinamen „der Stammeler“ (*qui Balbus appellatur*¹⁹⁰), wurde nämlich nur eine nominelle und zeitlich begrenzte Regentschaft über das westfränkische Reich für die Dauer der Abwe-

186) *Annales Bertiniani* ad a. 877 (wie Anm. 139) S. 212 f.

187) Näheres vgl. GIESE, Nachfolgeregelungen Hochmittelalter (wie Anm. 105).

188) *Capitulaire Carisiacense*, ed. Alfred BORETIUS / Victor KRAUSE, MGH Capit. 2 (1890-1897) Nr. 281, S. 355-361.

189) Ludwig hatte noch einen Bruder, Karlmann, der aber im Stand eines Geistlichen lebte.

190) Regino von Prüm, *Chronicon* ad a. 878, ed. Friedrich KURZE, MGH SS rer. Germ. 50 (1890) S. 114.